

von Rechtsanwalt Dr. Daniel S. Huber

Energieetikettierung für Raumklimageräte

Abmahnung vermeiden: Wie sind Klimageräte im Internet zu kennzeichnen? Der nachfolgende Beitrag verschafft Ihnen einen Überblick über die notwendigen Pflichtangaben. Hinweis: Der Beitrag berücksichtigt die Richtlinie 2002/31/EG.

Notwendige Kennzeichnung:

Modellname/-kennzeichen des Klimageräts /Gerätetyp

Leistungsdaten:

→ Energie-Effizienzklasse: z.B. A

Die Skala der Energieeffizienzklasse reicht von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient).

→ Näherungswert für den jährlichen Energieverbrauch bei durchschnittlich 500 Betriebsstunden: z.B. 414 kW

Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie 2002/31/EG) genannten harmonisierten Normen

→ Kühlleistung, definiert als Kühlkapazität des Geräts in kW im Kühlbetrieb bei Vollast: z.B. 2,4 kW

Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie 2002/31/EG) genannten harmonisierten Normen

→ Energieeffizienzgröße des Geräts im Kühlbetrieb bei Vollast: z.B. 2,9

Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen

→ Gerätetyp: "Nur Kühlung" oder "Kühlung/Heizung"?

→ Kühlungsart: "Luftkühlung" oder "Wasserkühlung"?

→ Heizleistung (nur bei Geräten mit Heizfunktion), definiert als Heizkapazität des Geräts in kW im Heizbetrieb bei Vollast: z.B. 9,4 kW

Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie) genannten harmonisierten Normen

→ Energie-Effizienzklasse der Heizfunktion (nur bei Geräten mit Heizfunktion): z.B. A

Die Skala der Energieeffizienzklasse reicht von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient).

→ Geräuschemissionen bei Standardbetrieb: xx db

Geräuschemissionen bei Standardbetrieb in Dezibel, ermittelt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG

Hinweis: Angaben über Geräuschemissionen sind gemäß RL 86/594/EWG zu ermitteln. Diese Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn der Schalleistungspegel des Haushaltsgeräts 80 dB (A) überschreitet, es sei denn, daß Gerät ist ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt.

Autor:

RA Dr. Daniel S. Huber

Rechtsanwalt